



# Finanzordnung des SV Blau-Gelb Frankfurt am Main e.V.

Die nachfolgende Finanzordnung wird aufgrund §18 in Verbindung mit §16 der Satzung vom 20.04.2009 erlassen.

## 1. Aufgaben des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der Abteilungsleiter

Der Vorstand stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Liquidität der Geschäftsstelle sicher und steuert sowie verantwortet die ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Die Geschäftsstelle übernimmt u. a. die Mitgliederverwaltung, die Beitragseinzahlung, das Mahnwesen und die Gehaltsabrechnungen.

Die Abteilungsleiter werden über angemahnte Mitglieder zeitnah informiert. Sie stellen im Rahmen ihres Budgets die Liquidität ihrer Abteilung sicher. Die Abteilungseinnahmen sollen die Abteilungsausgaben decken. Die Abteilungsleiter sind gehalten und befugt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einnahmen- oder Ausgabenseite entsprechend anzupassen. Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden bis zum 30.12. eines jeden Jahres vom Vorstand in Abstimmung mit den Abteilungsleitern jeweils für das Folgejahr geplant. Die Planung dient als Hilfsmittel für die Abteilungsleiter und den Vorstand.

Als Instrument für die Abteilungsleiter, um die genannten Aufgaben erfüllen zu können, richtet der Vorstand für jede Abteilung jeweils ein eigenes Bankkonto ein. Für dieses Bankkonto erhalten der Abteilungsleiter und bei Bedarf eine zweite Person der Abteilung eine Vollmacht. Für diese Abteilungskonten werden keine Dispositionskredite eingeräumt; sie werden guthabengeführt. Für die Buchhaltung stellen die Abteilungen der Geschäftsstelle einmal monatlich alle Kontoauszüge und die dazugehörigen Belege in sortierter Form zur Verfügung.

Der Vorstand trägt Sorge dafür, dass die Budgeteinnahmen der Abteilungen, die aus den Beitragseinnahmen und Zuschüssen resultieren, so zeitnah auf die Abteilungskonten überwiesen werden, dass die Abteilungen auch ihre Budgetausgaben planungsgerecht tätigen können.

## 2. Ausgaben

**Grundsätzlich** gilt: Alle Ausgaben des Vereins werden den Abteilungen und/oder der Geschäftsstelle zugeordnet. Ausgaben, die nicht direkt den Abteilungen oder der Geschäftsstelle zugeordnet werden können (Gemeinkosten) werden vom Vorstand über Verteilungsschlüssel umgelegt. Der Sportrat hat bei der Festlegung des Verteilungsschlüssels ein Mitspracherecht.

**3/4-Regel:** Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vereinsgelände, die nicht direkt einzelnen Abteilungen oder der Geschäftsstelle zugeordnet werden können, werden von der Abteilung Fussball zu 3/4 getragen. Die verbleibenden Ausgaben werden angemessen auf die Abteilungen, die auf dem Vereinsgelände ihren Sport ganz oder teilweise ausüben, verteilt. Aus Gründen der Vereinfachung wird die Abteilung Fussball den Zahlungsverkehr für alle Ausgaben im Sinne der 3/4-Regel übernehmen. Zu Lasten der übrigen betroffenen Abteilungen wird die Geschäftsstelle an die Abteilung Fussball im Februar eines jeden Jahres adäquate Abschlagszahlungen leisten. Nach Ende eines jeden Jahres wird diesbezüglich eine exakte Endabrechnung erfolgen.

Ebenso aus Gründen der Vereinfachung wird die Abteilung Basketball den Zahlungsverkehr für alle Hallenkosten übernehmen. Die Geschäftsstelle wird der Abteilung Basketball zu diesem Zwecke ebenfalls im Februar eines jeden Jahres anteilige Abschlagszahlungen leisten, die den Budgets der betroffenen Abteilungen intern belastet werden. Nach Ende eines jeden Jahres wird eine exakte Endabrechnung erteilt. Die betroffenen Abteilungen erhalten zeitnah zu Kontrollzwecken monatlich die Hallenkostenrechnungen in Kopie in ihr Fach in der Geschäftsstelle.

Umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen und/oder Investitionen werden vom Verein getragen. Die endgültige Entscheidung trifft der Sportrat.

Eingangsrechnungen sollen grundsätzlich auf den SV Blau-Gelb Frankfurt e.V. ausgestellt sein, wobei im Rahmen der Möglichkeiten die betroffene(n) Abteilung(en) ausgewiesen sein sollen.

### **3. Einnahmen**

**Grundsatz 1:** Alle Einnahmen fließen dem Verein zu und werden von der Geschäftsstelle gemäß den Budgets an die einzelnen Abteilungen zeitnah weitergeleitet.

**Grundsatz 2:** Wer die Einnahmen erhält, hat auch die Ausgaben zu tragen. Beiträge werden vom Verein vereinnahmt und von der Geschäftsstelle gemäß Budget auf die Abteilungskonten überwiesen. Die Überweisungen müssen nicht in voller Höhe erfolgen, sondern können nach Entscheidung des Vorstandes in angemessenen Teilbeträgen erfolgen.

Zuschüsse werden vom Verein durch die Geschäftsstelle beantragt. Die Abteilungen stellen hierzu der Geschäftsstelle die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die Zuschüsse werden zunächst vom Verein vereinnahmt und anschließend durch die Geschäftsstelle auf die Abteilungskonten der betreffenden Abteilungen überwiesen.

Geldspenden sollen auf das Spendenkonto des Vereins überwiesen werden, wobei zweckgebundene Spenden für Abteilungen von der Geschäftsstelle zeitnah auf das betreffende Abteilungskonto überwiesen werden. Spendenbescheinigungen kann nur der Verein durch die Geschäftsstelle ausstellen.

Einnahmen aus Werbung und/oder Sponsoring sollen direkt auf die Abteilungskonten erfolgen. Für den Vorstand ist der Geschäftsstelle unaufgefordert eine Kopie des Vertrages oder Schriftverkehrs zur Verfügung zu stellen.

### **4. Überschüsse:**

Sollten einzelne Abteilungskonten am Jahresende Guthaben ausweisen, so wird dieses auf das Folgejahr übertragen und darf von der Abteilung ohne Budgetkürzung verwendet werden.

In Abstimmung mit dem Vorstand dürfen Überschüsse, die Abteilungen ansparen möchten, um größere Investitions- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen tätigen zu können, mehrjährig übertragen werden. Hierfür sind von der Geschäftsstelle gesonderte Aufzeichnungen über Beträge, Verwendungszweck und voraussichtliche Höhe der Ausgaben zu führen. Diese Anforderungen sind notwendig, um nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins zu gefährden.

Sollte die Geschäftsstelle am Jahresende Überschüsse erzielt haben, wird über deren Verwendung vom Sportrat entschieden.

## **5. Abteilungsaktivitäten**

Der Vorstand kann Aktivitäten der Abteilungen, die auch anderen Abteilungen und/oder Vereinsfremden zugänglich sind, einmal pro Jahr bis zu maximal 50 % der Aufwendungen bezuschussen. Das können beispielsweise Sportveranstaltungen, eigene Sportfeste, Teilnahme an Stadtteilsten oder Tage der offenen Tür sein. Die Abteilung muss dies vorher schriftlich beantragen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der jeweiligen Finanzlage des Vereins. Alle gezahlten Zuschüsse sind mit exakten Zahlenangaben dem Sportrat zeitnah bekannt zu geben.

## **6. Geschäftsstellenumlage**

Zur Finanzierung der Geschäftsstelle leisten die Abteilungen eine Umlage. Sie beträgt derzeit 15 € pro Halbjahr und Mitglied der Abteilung und wird jeweils im Februar und August des Jahres fällig. Grundlage der Festsetzung ist der jeweilige Mitgliederbestand zum 01.01. bzw. 01.07. Änderungen der Geschäftsstellenumlage bezüglich Höhe und Fälligkeit bedürfen der Zustimmung des Sportrats.

## **7. Werbeprämie für Neumitglieder**

Der Verein unterstützt und fördert das Bemühen der Abteilungen um neue Mitglieder. Es wird den Abteilungen im Februar jeden Jahres mit Stichtag 01.01. eine Prämie in Höhe von derzeit 15 € pro hinzu gewonnenem Mitglied auf das Abteilungskonto überwiesen. Die Mittel werden aus dem Budget der Geschäftsstelle bereitgestellt.

## **8. Zuschuss für die Jugendarbeit**

Der Verein unterstützt und fördert das Bemühen der Abteilungen, gezielt Jugendarbeit zu betreiben. Es wird den Abteilungen im Februar jeden Jahres mit Stichtag 01.01. eine Prämie in Höhe von derzeit 5 € pro Kind/Jugendlichen Ihrer Abteilungen auf das Abteilungskonto überwiesen.

Die Förderung der Jugendarbeit soll aufkommensneutral sein. Der Vorstand wird sich deshalb bemühen, Zusatzleistungen wie z.B. „Gesundheitssport für Vereinsfremde“ anzubieten, um über Kursgebühren den Zuschuss für die Jugendarbeit zu finanzieren. Sollte dies nicht in ausreichendem Maße gelingen, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Der Vorstand hat über die Geschäftsstelle den Sportrat rechtzeitig unter Nachweis der erzielten Zusatzeinnahmen zu informieren, wenn die Gefahr besteht, dass der Zuschuss zum Teil oder ganz gestrichen werden soll.

## **10. Rücklagenbildung**

Die Abteilungen, die ihren Sport auf der Sportanlage „Am Ginnheimer Wäldchen“ ausüben, zahlen in jedem Jahr 10 € je Mitglied ihrer Abteilung an die Geschäftsstelle. Diese wird das Geld auf einem gesonderten Bankkonto sammeln. Es soll als Rücklage für zukünftige Investitionen in die Sportanlage dienen. Die Rücklage wird ab dem 01.07.2011 gebildet. Die übrigen Abteilungen bilden ähnliche Rücklagen eigenständig.

## **10. Ressortleiter „Finanzen, Vermögen, Steuern“**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen ehrenamtlich tätigen Ressortleiter „Finanzen, Vermögen, Steuern“ berufen.

## **11. Inkrafttreten und Änderungen**

Die Finanzordnung tritt in Kraft, wenn der Sportrat mit einfacher Mehrheit zustimmt. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Sportrats.

Der ersten Fassung hat der Sportrat in 2009 zugestimmt.

Änderung (Rücklagenbildung) zugestimmt am 01.03.2011.